



Rechtlicher Rahmen für Rückbau und Recycling von WEA

Fachaustausch der Fachagentur Windenergie an Land e.V.
zum End-of-Life von Windenergieanlagen am 04.09.2018

Rechtsanwalt Hartmut Gaßner

Übersicht

- I. Rückbaupflichten**
- II. Umfang der Rückbaupflicht**
- III. Sicherung des Rückbaus**
- IV. Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag**
- V. Exkurs: Rückbau durch Gemeinden**
- VI. Entsorgung der Anlagenteile**

I. Rückbaupflichten (1)

1. keine allgemeine Rückbaupflicht

- (+) Selbstverpflichtung (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB)
 - nur für WEA im Außenbereich
 - Genehmigungen ab 20.07.2004
- (+/-) Landesbauordnungen
 - taugliche Eingriffsgrundlagen in 8 Ländern
 - greifen i.d.R. erst nach langer Nutzungsaufgabe
- (-) BImSchG
- (+/-) Polizeigesetze

- 1. Rückbauverpflichtung (2)**
- 2. Selbstverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB**
 - Genehmigungsvoraussetzung
 - Verpflichtung zum Rückbau nach Betriebsaufgabe
 - Verpflichtung durch Erklärung
 - nicht durch Gesetz
 - nicht durch Nebenbestimmungen
 - Verpflichtungserklärung ≠ eigenständig vollstreckbar
 - muss ggf. gerichtlich durchgesetzt werden

I. Rückbauverpflichtung (3)

3. Beseitigungsanordnung nach den LBauordnungen

- § 80 Satz 1 Musterbauordnung
 - entsprechende Ermächtigungen in 15 Ländern (≠ NRW)
 - Problem: „Änderung“ ≠ „Nutzungsänderung“
 - Ausnahme: § 65 Satz 1 mit § 2 Abs. 13 Nr. 1 BO BW

- Ermächtigung bei drohenden, eingetretenen Verfall
 - 7 Bundesländer (TH, BB, RP, HB, NI, SH, HH)
 - bei WEA i.d.R. erst nach erheblichem Zeitablauf
 - Minimum-Instandsetzung vermeidet Anordnung

I. Rückbauverpflichtung (4)

4. BImSchG

- Rückbaupflicht nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG, weil keine gesetzliche Rückbaupflicht, also nicht Bedingung eines ordnungsgemäßen Zustands

5. Polizeiliche Generalklausel

- Abrissverfügung i.d.R. zu weitgehend; Absperrung, Entfernung von Anlagenteilen ausreichend

II. Umfang der Rückbaupflicht

1. nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB (1)

- Rückbaupflicht umfasst alle Teile
 - Turm, Turbine, Fundament, Nebengebäude, Zuwege etc.

- Fundament?
 - Praxis: z.T. nur bis zu einer bestimmten Tiefe
 - VV der Länder vollständig (unterschiedlich deutlich)
 - Gerichte noch nicht entschieden; Allerdings Hess. VGH: Sicherheitsleistung muss auch die Entfernung des Betonfundaments umfassen

II. Umfang der Rückbaupflicht

1. nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB (2)

- [GGSC] vollständig
- Zweck größtmögliche Schonung des Außenbereichs
- „Vorhaben“ umfasst auch unterirdische Teile

2. nach Landesbauordnungen

- Ermessensspielraum (Teil- oder vollständiger Rückbau)

III. Sicherung des Rückbaus (1)

- Stichtags-WEA
 - Verpflichtungserklärung und i.d.R. Absicherung = Genehmigungsvoraussetzung
 - weites Auswahlermessen bezüglich Art der Sicherheit

- Sicherung der Rückbaupflicht
 - Baulast/ beschränkt persönliche Dienstbarkeit bindet Rückbaupflicht an das Vorhabengrundstück

- Sicherung der Kosten
 - Bank-/ Konzernbürgschaft
 - treuhänderische Hinterlegung
 - Ansparmodell

III. Sicherung des Rückbaus (2)

- Umfang der Sicherheit
 - vollständiger Rückbau muss abgedeckt sein
 - zum Zeitpunkt, in dem die Rückbaupflicht greifen wird
 - (+) Kostensteigerungen
 - (+) Inflation
- Praxis: häufig pauschale Berechnung
 - zulässig, wenn sie auf sachlichen Annahmen beruht
 - verwendete Ansätze
 - 30.000,00 € pro MW installierte Leistung (ST)
 - 1.000,00 € pro m bis zur Narbenhöhe (Hessen)
 - 6,5 % der Investitionskosten (NRW)
 - 10 % der Rohbausumme (Brandenburg)

IV. Bauleitplanung/ städtebaulicher Vertrag

- Rückbauverpflichtung in B- und F-Plänen (§ 249 Abs. 2 BauGB)
 - Kopplung: Bau von WEA in neuen Gebieten mit Rückbau von WEA an alten Standorten (vgl. Repowering)
 - Altanlagen sind genau zu bestimmen
 - können außerhalb des Planungs-/ Gemeindegebiets liegen
 - Rückbaupflicht so auch für WEA vor dem 20.07.2004

- Rückbauverpflichtung durch städtebaulichen Vertrag
 - grds. immer möglich (ggf. mehrpoliges Rechtsverhältnis)

V. Exkurs: Rückbau durch Gemeinden

- Pflicht zur Duldung des Rückbaus/ Entsiegelung kann durch Verwaltungsakt festgesetzt werden
(§ 179 Abs. 1 i.V.m. § 177 Abs. 3 BauGB)

- Voraussetzung u.a.
 - WEA widerspricht Festsetzungen des B-Plans oder
 - bestimmungsgemäße Nutzung ist erheblich beeinträchtigt

- Rückbau in Eigenregie und auf Rechnung der Gemeinden
 - Vermögensvorteile des Eigentümers können abgeschöpft werden

VI. Entsorgung der Anlagenteile (1)

1. Abfallhierarchie (§ 6 KrWG)

- Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - z.B. intakte, reparierbare Rotoren etc.
- Recycling
 - insbesondere Stahl (30-35%)
- Sonstige Verwertung (verbrennen/ verfüllen)
 - Beton (60-65%)
 - nicht wiederverwertbare Rotoren
 - schadlose Verbrennung von Kohlefasern (CFK) setzt hohe Temperaturen voraus
- Beseitigung

VI. Entsorgung der Anlagenteile (2)

2. Dokumentation

- getrennte Sammlung und Verwertung
 - Liefer-/ Wiegescheine, Fotos etc.

- weiterer Verbleib
 - Erklärung der abnehmenden Entsorger



**Rechtsanwalt
Hartmut Gaßner**

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34

10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: berlin@ggsc.de

Web: www.ggsc.de